

[Home](#) > [Laufender Betrieb](#) > [Statistik](#)

## Statistik

Dieses Dokument wurde erstellt am 13.10.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Statistik Austria](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Meldepflichtige – Respondentenentlastung](#)
  - [Maßnahmen zur Entlastung](#)
  - [Weiterführende Links](#)
- [Erhebungspflichten](#)
  - [Weiterführende Links](#)
- [Belastungsbarometer](#)
  - [Aktuelle Entwicklung](#)
  - [Weiterführende Links](#)
- [Elektronische Meldungen](#)
  - [Weiterführende Links](#)
- [Intrastat – Meldung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Innovationserhebung \(CIS\)](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Konjunkturerhebung Produzierender Bereich](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Straßengüterverkehrserhebung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)

- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
  - [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Leistungs- und Strukturhebung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Produzierender Bereich \(Abschnitte B bis F der ÖNACE 2008\)](#)
    - [Dienstleistungsbereich \(Abschnitte G bis N und Abteilung S95 der ÖNACE 2008\)](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Gütereinsatzerhebung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Tourismusstatistik](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
    - [Monatliche Nächtigungsstatistik](#)
    - [Jährliche Bestandsstatistik](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
    - [Gewerbliche Beherbergungsbetriebe \(ÖNACE 55\)](#)
    - [Private Beherbergungsbetriebe](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
    - [Monatliche Nächtigungsstatistik](#)
    - [Jährliche Bestandsstatistik](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
    - [Monatliche Nächtigungsstatistik](#)
    - [Jährliche Bestandsstatistik](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Nationale Rechtsgrundlagen](#)
    - [EU-Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)

- [Klassifikations-Mitteilung](#)
  - [Allgemeines](#)
  - [Vorgehensweise bei der klassifikatorischen Zuordnung](#)
  - [Versendung der Klassifikations-Mitteilung](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Erhebung staatlicher Einheiten](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Nationale Rechtsgrundlagen](#)
    - [EU-Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung \(F&E\) im firmeneigenen Bereich](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung \(F&E\) im öffentlichen Bereich](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Erhebung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen \(IKT\)](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)

- [Erhebung Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 13 Abs 4 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Preistransparenz](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Betroffene Unternehmen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)

# Statistische Meldungen

Aktuelle Informationen über statistische Meldungen, elektronische Meldungen, Leistungs- und Strukturhebung, Konjunkturerhebung, Intrastat-Meldung etc.

## Information für Einsteiger

Erhebungen von wirtschaftsstatistischen Daten zu Produktion, Konjunktur, Leistung und Struktur sowie zum Gütereinsatz und Außenhandel sind Ausgangsbasis für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und für wirtschaftspolitische Entscheidungen.

Unternehmerinnen/Unternehmer tragen mit den von ihnen erbrachten Meldungen wesentlich zur Erstellung der einzelnen Statistiken bei.

Die häufigsten direkt von den Unternehmen durchzuführenden Meldungen sind:

- [Intrastat – Meldung](#)
- Meldung zur [Zahlungsbilanzhebung](#)
  - Meldung des [grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs](#)
  - Meldung des [grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs](#)

**HINWEIS** Die **Meldepflicht** ist von gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerten abhängig und daher auf jene Unternehmen beschränkt, die in der vorgegebenen Erhebungsperiode den jeweiligen Schwellenwert überschreiten.

Die [Extrastat](#)-Meldungen (Meldungen zur Erstellung der Extra-EU-Außenhandelsstatistik) erfolgen im Rahmen des Zollverfahrens und müssen daher nicht gesondert von den Unternehmerinnen/Unternehmern durchgeführt werden.

Abhängig von der Unternehmensbranche und -größe können weitere Meldungen notwendig sein, wie z.B.:

- Meldungen zur [Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich](#)
- Meldungen zur Konjunkturerhebung im Handel
- Meldungen zur [Leistungs- und Strukturhebung](#)
- Meldungen zur [Gütereinsatzhebung](#)

## Weiterführende Links

- [Statistik Austria](#)
- [Downloads/Fragebögen \(Statistik Austria\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

## Statistik Austria

Durch das Bundesstatistikgesetz 2000 (BStatG) wurde das Österreichische Statistische Zentralamt mit Wirksamkeit vom **1. Jänner 2000** aus dem Bundesdienst **ausgegliedert** und als selbstständige, nicht gewinnorientierte Bundesanstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen Bundesanstalt Statistik Österreich errichtet. Ihre Aufgabe ist die Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftlichen Charakters auf dem Gebiet der Bundesstatistik (§ 22 BStatG).

Das definiert die Bundesstatistik als (nicht personenbezogenes) Informationssystem des Bundes, das Daten über die wirtschaftlichen, demographischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in Österreich den Bundesorganen zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen sowie der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit bereitstellt. Die Bundesstatistik umfasst die Erstellung von Statistiken aller Art, einschließlich der damit zusammenhängenden Analysen, Prognosen und statistischen Modelle, die über die Interessen

eines einzelnen (Bundes-)Landes hinausgehen (§§ 1 und 2 BStatG). Die Statistiken werden durch innerstaatlich unmittelbar wirksame internationale Rechtsakte (EU), durch Bundesgesetze oder durch Verordnungen angeordnet.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA, kurz auch STAT) folgende Grundsätze zu beachten (§§ 14, 19, 24 und 30 BStatG):

- Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken
- Anwendung statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung
- Laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen
- Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität der Statistiken
- Unverzügliche Veröffentlichung der Statistiken und der zugrunde liegenden Konzepte, Definitionen und Erläuterungen, wobei die Hauptergebnisse über das Internet unentgeltlich zugänglich sein müssen
- Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen
- Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten

Um die erhobenen Daten – im Rahmen des gesetzlichen Auftrages – nicht nur der öffentlichen Verwaltung, sondern auch der Wissenschaft, der Wirtschaft sowie allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen, gehören Auskunftserteilungen, fachliche Beratungsleistungen, besondere statistische Auswertungen und die Zurverfügungstellung von statistischen Daten zu den Kernaufgaben von Statistik Austria. Wenn diese Leistungen über kostenlose Standardauskünfte hinausgehen, wird ein angemessener Kostenersatz verrechnet (§ 29 BStatG).

## Weiterführende Links

⇒ [Bundesanstalt Statistik Österreich \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- §§ [1](#), [2](#), [14](#), [19](#), [22](#), [24](#), [29](#) und [30](#) ⇒ [Bundesstatistikgesetz 2000](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

## Meldepflichtige – Respondentenentlastung

Statistik Austria betrachtet die Bürgerinnen/die Bürger und Unternehmen, von denen sie Daten bezieht, als Partnerinnen/Partner und bemüht sich, den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und dem Leitbild der Statistik Austria folgend, um Minimierung der Belastung, die den Respondentinnen/den Respondenten aus Erhebungen erwächst. Die Umsetzung von Entlastungsmaßnahmen und die enge Kooperation mit den Interessenvertretungen der Auskunftspflichtigen sind zentrale Anliegen mit höchster Priorität.

## Maßnahmen zur Entlastung

- Nutzung bestehender Datenquellen (Verwaltungsdaten, öffentliche Register): klarer Vorrang vor eigenen Erhebungen
- Prinzip der Freiwilligkeit: angeordnete Befragungen nur, wenn freiwillige Auskunftserteilung nicht erwartet werden kann
- Vorrang von Stichproben: Vollerhebung nur, wenn Stichprobenerhebungen nicht zweckmäßig sind
- Reduzierung der Stichprobenumfänge durch Änderung von Erhebungsdesigns (z.B. Konzentrationsstichprobe) und Einsatz geeigneter Schätzverfahren, um nicht erhobene Daten durch Schätzungen zu ersetzen
- Einsatz effizienter, benutzerfreundlicher, Internet-basierter Erhebungsinstrumente

## Weiterführende Links

⇒ [Respondentenentlastung \(Statistik Austria\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

## Erhebungspflichten

Von den insgesamt rund **450.647 Unternehmen** waren im Jahr 2017 **47.791** (10,6%) bei mindestens einer Erhebung meldepflichtig, um 2.240 mehr als im Jahr zuvor. Dieser Anstieg war vor allem darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2017 erstmalig die Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung (Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung und zur Beschäftigung von aus dem EWR-Ausland überlassenen Arbeitskräften) in das Belastungsbarometer einbezogen wurden und, dass von den in mehrjährigen Abständen durchgeführten Erhebungen die Arbeitskostenerhebung im Vergleich zur Erhebung über Forschung und Entwicklung des Jahres 2016 eine relativ hohe Erhebungsmasse umfasst.

Bei etwa 58,7% der meldepflichtigen Unternehmen bestand Meldepflicht nur bei einer einzigen Erhebung; 24,1% waren bei zwei Erhebungen und 17,2% bei drei oder mehr Erhebungen meldepflichtig. Die maximale Anzahl von Meldepflichten lag im Jahr 2017 bei elf Erhebungen, wovon aber nur ein Unternehmen betroffen war. Gemessen an der Gesamtzahl der Unternehmen Österreichs waren nur 10,6% durch Meldepflichten bei statistischen Erhebungen von Statistik Austria belastet.

### Weiterführende Links

⇒ [Erhebungspflichten und Übersichtstabellen \(Statistik Austria\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

## Belastungsbarometer

### Aktuelle Entwicklung

Im **Jahr 2017** belief sich der Gesamtmeldeaufwand der **47.791 österreichischen Unternehmen**, die bei einer oder bei mehreren Erhebungen von Statistik Austria meldepflichtig waren, auf rund **738.700 Stunden**, und lag damit ca. 4,8 Prozent über dem Wert des Jahres 2016. Dieser Anstieg ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2017 erstmalig die Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung (Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung und zur Beschäftigung von aus dem EWR-Ausland überlassenen Arbeitskräften) in das Belastungsbarometer einbezogen wurden und, dass von den in mehrjährigen Abständen durchgeführten Erhebungen die Arbeitskostenerhebung im Vergleich zur Erhebung über Forschung und Entwicklung des Jahres 2016 einen relativ hohen Meldeaufwand verursachte.

Betrachtet man die Entwicklung der Belastung seit dem Jahr 2001, so konnte diese um immerhin 20,4 Prozent (seit dem Jahr 2001 laufend durchgeführte verpflichtende Erhebungen) bzw. 14,2 Prozent (seit dem Jahr 2001 laufend durchgeführte verpflichtende Erhebungen plus neue Erhebungen und Erhebungen, die in mehrjährigen Abständen durchgeführt werden) verringert werden. Dieser Rückgang wurde überwiegend durch die **Veränderung des zentralen Erhebungsparameters "Erhebungsmasse"**, durch die **Anhebung von Meldeschwellen** und durch die **verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten** erreicht. Eine wesentliche Rolle bei der Verringerung der Belastung kommt aber auch der stark gestiegenen Nutzung der elektronischen Meldemöglichkeiten durch die Unternehmen zu.

### Weiterführende Links

- ⇒ [Grundkonzepte \(Statistik Austria\)](#)
- ⇒ [Belastungsbarometer \(Statistik Austria\)](#)

**Stand: 01.01.2019**



**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

## Elektronische Meldungen

Die Statistik Austria stellt den Zugang zu elektronischen Meldungen durch Fragebögen kostenfrei zur Verfügung.

Aus der **Statistischen Datenbank (STATcube)** können kostenfrei Wirtschaftskennzahlen, die einen umfassenden Einblick in die Produktivität, die Personal- und Aufwandsstruktur sowie das Investitionsverhalten österreichischer Produktions- und Dienstleistungsunternehmen ermöglichen, individuell ausgewählt werden.

### Weiterführende Links

- ➤ [Elektronische Meldungen \(Statistik Austria\)](#)
- ➤ [Statistische Datenbank \(Statistik Austria\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

## Intrastat – Meldung

### Inhaltliche Beschreibung

Eine Meldepflicht zu Intrastat besteht für jede Mehrwertsteuerpflichtige/jeden Mehrwertsteuerpflichtigen, wenn ein bestimmter [Schwellenwert](#) betreffend alle physischen innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (**Versendungen und/oder Eingänge von Waren in oder aus EU-Ländern**) überschritten wird.

Empfängerinnen/Empfänger von Waren bzw. Versenderinnen/Versender von Waren müssen in Österreich **selbst dafür Sorge tragen**, dass Meldungen über die Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren an die Statistik Austria durchgeführt werden, wenn die gesetzlich festgelegten [Schwellenwerte](#) überschritten werden.

Die Intrastat-Meldung liefert einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung der monatlichen Außenhandelsstatistik Österreichs. Die österreichische Außenhandelsstatistik erfasst Einfuhren und Ausfuhren beweglicher Güter und stellt damit eine wichtige wirtschaftliche Basisinformation über den grenzüberschreitenden Warenverkehr Österreichs mit dem Ausland dar. Sie ist ein Schlüsselindikator für die Beurteilung der Konjunkturlage und Wirtschaftsentwicklung in Österreich. Die Außenhandelsstatistik basiert auf den Daten der Erhebungssysteme Intrastat (grenzüberschreitende Warentransaktionen innerhalb der EU) und Extrastat (grenzüberschreitende Warentransaktionen mit Drittstaaten), die über Zollinformationen erstellt werden.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes am 1. Jänner 1993 mit der Abschaffung der Zollkontrollen brachte die Einführung des Datenerhebungssystems Intrastat als Grundlage für die Statistik des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs mit sich.

### Betroffene Unternehmen

Meldepflicht besteht grundsätzlich für jede Mehrwertsteuerpflichtige/jeden Mehrwertsteuerpflichtigen, die/der innergemeinschaftliche Warenlieferungen (Versand und Eingänge) – auch unentgeltlich – tätigt. Diese Person verfügt allgemein über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Ebenso muss der innergemeinschaftliche Warenverkehr die jährliche Gesamtsumme von 750.000 Euro erreichen oder übersteigen. Der **Schwellenwert von 750.000 Euro** gilt pro Verkehrsrichtung. Dies bedeutet, dass eine Intrastat-Meldung ab dem Monat der Überschreitung der Schwelle im Eingang oder in der Versendung für die jeweilige Verkehrsrichtung nötig wird.

### Voraussetzungen

Siehe Betroffene Unternehmen

## Fristen

Wurde der [Schwellenwert](#) überschritten, müssen ab dem Monat, in dem die Überschreitung erfolgte, statistische Meldungen bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats an die Statistik Austria laufend monatlich abgegeben werden.

**HINWEIS** Bei Überschreitungen des Schwellenwertes im laufenden Jahr müssen automatisch auch im folgenden Jahr Meldungen für jeden Monat abgegeben werden. Wird jedoch der Schwellenwert im folgenden Jahr nicht erreicht, endet die Meldepflicht automatisch im übernächsten Jahr.

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat.

## Zuständige Stelle

⇒ [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Sobald die gesetzlich vorgeschriebenen [Schwellenwerte](#) betreffend der Ein- und Ausfuhr von Waren innerhalb der Europäischen Union überschritten werden, muss die Meldepflichtige/der Meldepflichtige eigenständig innerhalb eines gesetzlich festgelegten Termins monatlich Statistik-Meldungen abgeben.

Diese Meldungen können zeitsparend auf elektronischem Weg über das **Intrastat-Online-Portal** oder mit dem ebenfalls **kostenlosen Software Programm IDEP/KN8** erstellt werden. Beide Services bieten unterschiedliche Möglichkeiten, die im Kapitel "Erforderliche Unterlagen" nachgelesen werden können.

**TIPP** Die Meldungen können auch über sogenannte "berechtigte Drittmelder" erfolgen. Wenn Dritte (z.B. Spediteurinnen/Spediteure) mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden, bleibt jedoch die Auskunftspflichtige/der Auskunftspflichtige für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

**ACHTUNG** Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, erhält die Auskunftspflichtige/der Auskunftspflichtige nach einer ersten Mahnung von der Statistik Austria einen ⇒ [RSb-Brief](#) mit der Aufforderung zur Meldung. Wird dieser Aufforderung weiterhin nicht Folge geleistet, ist die Statistik Austria verpflichtet, diesen Tatbestand dem Magistrat oder der ⇒ [Bezirkshauptmannschaft](#) weiterzuleiten. Diese Behörden können in weiterer Folge Strafen verhängen.

## Erforderliche Unterlagen

Die Statistik Austria stellt zwei **kostenfreie** elektronische Meldetools bereit, die Offline Software IDEP/KN8 und ein Online Web-Formular. Beide Services bieten unterschiedliche Möglichkeiten:

<b>Abwicklungsmöglichkeiten für Webformular oder Programm IDEP/KN8</b>		
<b>Webformular</b>	<b>Programm IDEP/KN8</b>	
x		Interaktive Onlinemeldung
x		Interaktive Meldebestätigung Ihrer gemeldeten Daten
x		Vergleichsdaten des Melders zum gesamten Außenhandel Österreichs
x	x	Komplette KN8 Warennomenklatur mit Suchfunktion
	x	Das Speichern von häufig verwendeten Meldezeilen als Modell

x	x	Datenimport von Intrastat-Daten z.B. aus Buchhaltungs- und Warenwirtschaftsprogrammen
---	---	---

Ein Update wird den Firmen, die Meldungen mit IDEP/KN8 erstellen, immer zu Jahresbeginn auf den Seiten der Statistik Austria zur Verfügung gestellt. Die Systemvoraussetzungen können auf der Website der Statistik Austria nachgelesen werden.

Wenn keine elektronische Erstellungs- bzw. Übermittlungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden kann, stehen Papierformulare (Intrastat-Vordrucke N für Versendung und Eingang) zur Verfügung. Weiters können Meldungen auch über das Einheitspapier (SAD) der Zollbehörde (Exemplar 2 – Versendung bzw. Exemplar 7 – Eingang) sowie im e-zoll-System vorgenommen werden. Dies ist jedoch relativ aufwendig und kommt in der Praxis kaum mehr zur Anwendung.

Falls die Meldungen für ein Unternehmen durch Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen/Steuerberater oder die zur berufsmäßigen Parteienvertretung (bPV) befugte Person erfolgen, können die erforderlichen Zugangsdaten auf der Statistik Austria-Website angefordert werden.

**TIPP** Ausfüllhilfen mit Beispielen finden sich in der Intrastat-Broschüre, welche die Statistik Austria zum Download anbietet. Bei Problemen mit dem Webformular und dem Programm IDEP/KN8 hilft der [» Statistik Austria-Helpdesk](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten zumindest ein Jahr aufbewahrt werden, um diese bei etwaigen Rückfragen durch die Statistik Austria vorweisen zu können. Für eventuelle Steuerprüfungen empfiehlt sich jedoch eine längere Aufbewahrung.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei Fragen zur statistischen Meldung helfen die zuständigen [» Kontaktstellen der Statistik Austria](#) weiter.

### Weiterführende Links

- [» Intrastat-Online-Portal](#)
- [» Systemvoraussetzungen für das Programm IDEP/KN8 \(Statistik Austria\)](#)
- [» Bestellung von Zugangsdaten und Papierformularen \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- [» Handelsstatistisches Gesetz \(HStG 1995\)](#)
- [» Verordnung Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung](#)
- [» Änderung der Handelsstatistikverordnung 2009](#)
- [» Bundesstatistikgesetz 2000](#)
- [» Verordnung \(EG\) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten in der gültigen Fassung](#)
- [» "Durchführungsverordnung" \(EG\) Nr. 1982/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten in der gültigen Fassung](#)

## Experteninformation

- [» Detaillierte Erläuterungen zur Meldung \(Außenhandel Intrastat\)](#)
- [» Detaillierte Erläuterungen zur Außenhandelsstatistik \(Standarddokumentation\)](#)
- [» Informationen zur verwendeten Klassifikation \(Klassifikationsdatenbank\)](#)
- [» Hauptdaten zum Außenhandel Österreichs](#)
- [» Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs](#)

## Zum Formular

- [» Online Web-Formular](#)

- [➤ Programm IDEP/KN8 - Download von Programmen, Handbüchern und Broschüren](#)
- [➤ Papierformulare](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

# Innovationserhebung (CIS)

## Inhaltliche Beschreibung

Die Innovationserhebung (CIS) ist in einer europäischen Verordnung geregelt, die alle [➤ EU-Mitgliedsländer](#) verpflichtet, Daten zu diesem Thema zu liefern. Sie wird in Österreich alle zwei Jahre durchgeführt. Es werden Informationen darüber gesammelt, ob Unternehmen Innovationsaktivitäten gesetzt haben oder nicht. Die Teilnahme an der Erhebung ist für Unternehmen freiwillig. Zweck der Statistik ist es, einen Überblick über die Art und den Umfang von Innovationstätigkeiten zu erhalten.

## Betroffene Unternehmen

Eine Stichprobe von Unternehmen ab zehn Beschäftigten aus diversen Wirtschaftszweigen (Bergbau, Herstellung von Waren, Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung, Großhandel, Information und Kommunikation, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) wird ausgewählt.

## Voraussetzungen

Siehe "Betroffene Unternehmen"

## Fristen

Die Befragung wird normalerweise alle zwei Jahre im zweiten Halbjahr durchgeführt. Die Unternehmen werden kontaktiert und gebeten, den Fragebogen innerhalb von rund drei Wochen auszufüllen.

Um eine gute Datenqualität zu gewährleisten, ist ein guter Rücklauf unumgänglich. Aus diesem Grund sind im Normalfall zwei Erinnerungsschreiben vorgesehen.

## Zuständige Stelle

➤ [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Alle ausgewählten Unternehmen werden von Statistik Austria schriftlich gebeten, ihre statistische Meldung innerhalb von rund drei Wochen abzugeben. Um die Abgabe der statistischen Meldung so einfach wie möglich zu gestalten, steht das elektronische Meldesystem "eQuest-Web" zur Verfügung. Die Unternehmen erhalten von Statistik Austria brieflich alle erforderlichen Zugangscodes.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung steht der Webfragebogen "eQuest-Web" zur Verfügung. Die elektronische Meldung bietet zahlreiche Hilfestellungen für die Abgabe der Meldung sowie Erläuterungen zu den einzelnen Fragen. Weitere Informationen zur Erhebung finden sich auf der Webseite von Statistik Austria.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular und bei inhaltlichen Fragen hilft das zuständige Projektteam weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten aufbewahrt werden, um etwaige Rückfragen durch Statistik Austria zu vereinfachen.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung helfen die [zuständigen Kontaktstellen der Statistik Austria](#) weiter.

### Weiterführende Links

» [Innovationserhebung \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

» [Innovationsstatistik-Verordnung der EU](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- » [Webfragebogen eQuest-Web](#)
- » [Fragebogen zum Download](#)

**Stand: 01.01.2019**

### Abgenommen durch:

- Statistik Austria

# Konjunkturerhebung Produzierender Bereich

## Inhaltliche Beschreibung

Eine Auskunftspflicht zu Konjunkturdaten besteht, wenn ein bestimmter [Schwellenwert](#) überschritten wird. Die Aufforderung zur **Abgabe einer statistischen Meldung** innerhalb des [verordnungsgemäßen](#) Termins erfolgt über die Statistik Austria.

Die Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich, die nicht nur in Österreich, sondern auch EU-weit verbindlich vorgeschrieben ist, stellt eine der wesentlichsten Grundlagen zur Beobachtung des Konjunkturzyklus dar und liefert für Politikerinnen/Politiker und staatliche Stellen auf nationaler wie auch europäischer Ebene, ebenso wie für die Europäische Zentralbank, die Basisinformationen für wirtschaftspolitische Entscheidungen. Maßgebliches Ziel dieser Statistik ist die aktuelle und kurzfristige Bereitstellung wesentlicher Kenndaten über Unternehmen und deren Betriebe, mit deren Hilfe Aussagen über die konjunkturelle Entwicklung in Österreich getroffen werden können. Insbesondere bildet sie auch eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Unternehmen selbst.

## Betroffene Unternehmen

Der Erfassungsbereich der Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich erstreckt sich auf alle Unternehmen, Betriebe, Arbeitsgemeinschaften sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts, die den Abschnitten der [ÖNACE 2008](#)

- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Abschnitt B der ÖNACE 2008),
- Herstellung von Waren (Abschnitt C der ÖNACE 2008),
- Energieversorgung (D der ÖNACE 2008),
- Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (Abschnitt E der ÖNACE 2008) und
- Bau (Abschnitt F der ÖNACE 2008)

zuzuordnen sind und diese Tätigkeiten oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung selbstständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausüben.

In Entsprechung des Zieles maximaler Respondentenentlastung kommen ab dem Jahr 2014 für die Abgrenzung der Auskunftspflicht im Rahmen der Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich **nachstehende Kriterien und Schwellenwerte** zur Anwendung:

- Grundsätzlich besteht Auskunftspflicht für alle Unternehmen und Betriebe des Produzierenden Bereichs mit 20 und mehr Beschäftigten am 30. September des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres.
- Eine Auskunftspflicht für Unternehmen und Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten besteht nur, wenn
  - der gesamte Umsatz aller erhobenen Einheiten der ÖNACE 2008-Abteilungen 05-42 mit 20 und mehr Beschäftigten weniger als 90 Prozent bzw. der gesamte Umsatz aller erhobenen Einheiten der ÖNACE 2008-Abteilung 43 weniger als 60 Prozent beträgt und die in den ÖNACE 2008-Abteilungen 05 bis 42 tätigen Unternehmen am 30. September des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres im Zeitraum der diesem Stichtag vorangegangenen zwölf Kalendermonate einen Umsatz von mindestens einer Million Euro bzw. die in der ÖNACE 2008-Abteilung 43 tätigen Unternehmen einen Umsatz von mindestens zwei Millionen Euro (exkl. USt) erzielten.
  - Diese Umsatzschwellen sind in bis zu fünf Schritten von je 100.000 Euro anzuheben und wieder bis zu diesen Werten abzusenken, wenn das Ende September des laufenden Jahres für das Folgejahr von einem renommierten Wirtschaftsforschungsinstitut, derzeit dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung, unabhängig prognostizierte Wirtschaftswachstum oder die Wirtschaftsrezession in Form der realen Veränderung des Bruttoinlandsproduktes (BIP) um jeweils 0,5 Prozent ansteigt oder fällt.

## Voraussetzungen

Siehe betroffene Unternehmen.

## Fristen

Die statistische Meldung muss bis zum **15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats** an die Statistik Austria übermittelt werden. Ist das meldepflichtige Unternehmen aufgrund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage, den Einsendetermin einzuhalten, sollte **rechtzeitig** mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Statistik Austria Kontakt aufgenommen werden (siehe "[zusätzliche Informationen](#)"). Die Statistik Austria kann – soweit es die gesetzlichen Pflichten erlauben – dem meldepflichtigen Unternehmen entgegenkommen.

## Zuständige Stelle

⇒ [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Alle meldepflichtigen Unternehmen werden von der Statistik Austria schriftlich aufgefordert, ihre statistische Meldung innerhalb des in der Verordnung festgelegten Termins durchzuführen.

Im Rahmen der monatlichen Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich sind, soweit beim Auskunftspflichtigen offensichtlich die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung gegeben sind, diesem die Erhebungsunterlagen auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Sind die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung beim Auskunftspflichtigen nicht vorhanden, so hat der Auskunftspflichtige diese innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zugangsberechtigung für die Erhebungsformulare in elektronischer Form der Bundesanstalt Statistik Österreich schriftlich mitzuteilen und die ihm aus diesem Grund übermittelten Erhebungsformulare in Papierform bis zum Ende des dem Berichtsmonats folgenden Monat der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Der Auskunftspflichtige hat der Bundesanstalt Statistik Österreich bekannt zu geben, wenn er in Folge über die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Meldung verfügt.

Zur elektronischen Abgabe der statistischen Meldung bis zum ordnungsgemäßen Einsendetermin (jeweils der 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats), steht der Webfragebogen eQuest-Web kostenlos zur Verfügung. Wer bereits über eine Kennung zum Unternehmensserviceportal (USP) verfügt, dem steht der Zugang zu diesem Webfragebogen auch über das USP offen.

Die meldepflichtigen Unternehmen erhalten für die Konjunkturerhebungen am Beginn eines jeweiligen Berichtsjahres (jeweils Ende Jänner) mit einem Schreiben von Statistik Austria alle erforderlichen Zugangs-codes bzw. könnten diese

auf der Statistik-Austria-Webseite anfordern.

**ACHTUNG** Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, erhält die Auskunftspflichtige/der Auskunftspflichtige nach einer ersten Mahnung einen [» RSb-Brief](#) (Rückscheinbrief) mit der Aufforderung zur Meldung. Wird dieser Aufforderung weiterhin nicht Folge geleistet, ist die Statistik Austria verpflichtet, diesen Tatbestand dem Magistrat oder der [» Bezirkshauptmannschaft](#) weiterzuleiten. Diese Behörden können in weiterer Folge Strafen verhängen.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung stehen auf der Website der Statistik Austria unter "Fragebögen für Unternehmen" folgende Meldemedien kostenlos zur Verfügung:

- Webfragebogen eQuest-Web
- Papierfragebogen (nur nach schriftlicher Erklärung des Auskunftspflichtigen, dass die technischen Voraussetzungen beim Auskunftspflichtigen für eine elektronische Meldung nicht vorhanden sind)

Das elektronische Meldesystem von Statistik Austria minimiert den statistischen Meldeaufwand und ermöglicht eine einfache und rasche Abwicklung der Auskunftserteilung. Die Vorteile sind u.a. automatische Summenbildungen, Export- und Importmöglichkeiten von Daten, elektronische Güterlisten mit alphabetischen Suchfunktionen, Eingabeprüfungen oder Ausblenden von Fragen, die ein Unternehmen nicht betreffen.

Falls die Meldungen für ein Unternehmen durch die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer, die Steuerberaterin/den Steuerberater oder die zur berufsmäßigen Parteienvertretung (bPV) befugte Person erfolgen, können die erforderlichen Zugangsdaten auf der Statistik Austria-Website angefordert werden. Inwieweit "Drittmelder" die statistischen Meldungen für ihre Klienten mittels Webfragebogen bereits über das USP erstatten können, wäre vorab mit dem USP Service Center abzuklären.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular und dem Programm hilft der [» Statistik Austria-Helpdesk](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten zumindest ein Jahr aufgehoben werden, um diese bei etwaigen Rückfragen durch die Statistik Austria vorweisen zu können.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung helfen die [» zuständigen Kontaktstellen](#) der Statistik Austria weiter.

## Weiterführende Links

- [» Auskunftspflicht und Informationen zur Abgrenzung der Erhebungsmasse \(Statistik Austria\)](#)
- [» Fragebögen für Unternehmen \(Statistik Austria\)](#)
- [» Erläuterungen zu den Fragebögen \(Statistik Austria\)](#)
- [» Informationen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und zur berufsmäßigen Parteienvertretung \(bPV\) befugte Personen \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- [» Verordnung Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich](#)
- [» Verordnung \(EG\) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, konsolidierte Fassung](#)
- [» Verordnung \(EG\) Nr. 1503/2006 der Kommission zur Durchführung und Änderung der Verordnung \(EG\) 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken im Hinblick auf die Definition der Variablen, die Liste der Variablen und die Häufigkeit der Datenerstellung, konsolidierte Fassung](#)
- [» Verordnung \(EG\) Nr. 656/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 586/2001 zur Durchführung der Verordnung \(EG\) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken: Definition der industriellen Hauptgruppen \(MIGS\), konsolidierte Fassung](#)
- [» Verordnung \(EWG\) Nr. 3924/91 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern, konsolidierte Fassung](#)
- [» Verordnung \(EG\) Nr. 912/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung \(EWG\) Nr. 3924/91 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern, konsolidierte Fassung](#)
- [» Verordnung \(EG\) Nr. 451/2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit](#)

[den Wirtschaftszweigen \(CPA\) zuletzt geändert durch Verordnung \(EU\) Nr. 1209/2014](#)

## Experteninformation

- [» Detaillierte Erläuterungen zur Meldung \(Konjunkturstatistik Produzierender Bereich\)](#)
- [» Konjunkturdaten über den Produzierenden Bereich \(Produktion und Bau\)](#)
- [» Metadaten zur Konjunkturstatistik Produzierender Bereich](#)
- [» Informationen zu den verwendeten Klassifikationen \(Klassifikationsdatenbank\)](#)
- [» Güterverzeichnis für den Produzierenden Bereich – OPRODCOM](#)

## Zum Formular

- [» Webfragebogen eQuest-Web](#)
- [» Online-Bestellung der Zugangsdaten](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

# Straßengüterverkehrserhebung

## Inhaltliche Beschreibung

Die **Straßengüterverkehrsstatistik** ist im Rahmen der Verkehrsstatistiken eine wichtige Säule, da durch sie Erkenntnisse über das Transportaufkommen und die Transportleistung im nationalen und grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr innerhalb bestimmter Beobachtungszeiträume gewonnen werden.

Die Datengrundlage bildet eine **Stichprobenerhebung**, die nach dem **Nationalitätsprinzip** erfolgt. Es werden daher ausschließlich in Österreich registrierte Lastkraftwagen ab 2 Tonnen Nutzlast sowie Sattelzugmaschinen erhoben. Im Rahmen der nationalen Erhebung werden die von österreichischen Güterkraftfahrzeugen im Ausland erbrachten Transporte erhoben. Damit können Aussagen über die Gesamtleistung österreichischer Unternehmen im Straßengüterverkehr getätigt werden.

## Betroffene Unternehmen

Die Grundgesamtheit für die Stichprobenziehung umfasst jährlich rund 66.000 Fahrzeuge, aus der eine nach Nutzlastklassen, regionaler Zuordnung des Standortes (ehemalige Arbeitsstätten), Größenklasse bzw. Kategorie des Fahrzeuges und Verkehrsart (Fuhrgewerbe/Werkverkehr) geschichtete Stichprobe von 26.000 Fahrzeugen gezogen wird, für die jeweils eine Berichtswoche zu melden ist. Die gezogenen Fahrzeuge werden dabei nicht den Unternehmen, sondern den Standorten zugeordnet, da dort erfahrungsgemäß die notwendigen Informationen hinsichtlich der Fahrten und der beförderten Güter vorliegen. Insgesamt sind jährlich rund 8.000 Standorte von 7.400 Unternehmen betroffen, die maximal vier Berichtswochen pro Jahr zu melden haben.

## Voraussetzungen

Siehe betroffene Unternehmen

## Fristen

Die Versendung erfolgt wöchentlich, wobei die Meldung bis spätestens zum Ende der Folgewoche der Berichtswoche an Statistik Austria zu übermitteln ist.

## Zuständige Stelle

» [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)



## Verfahrensablauf

Alle meldepflichtigen Unternehmen werden zwei Wochen vorab für die jeweiligen Berichtswochen von Statistik Austria schriftlich aufgefordert, ihre statistische Meldung innerhalb eines festgelegten Termins zu erstatten. Um die Abgabe der statistischen Meldung so einfach wie möglich zu gestalten, stehen als im Rahmen des elektronischen Meldesystems "eQuest-WEB" zwei benutzerfreundliche Meldemedien – Web-Fragebogen bzw. individualisiertes Excel-Formular – kostenlos zur Verfügung. Die Unternehmen erhalten von Statistik Austria alle erforderlichen Zugangscodes bzw. können diese auch anfordern.

Das Unternehmen hat in der Folgeweche der Berichtswoche die Meldung zu übermitteln. Drei Wochen nach Ablauf dieser Woche ergeht die erste Mahnung in Form eines Erinnerungsschreibens an das meldepflichtige Unternehmen. Langt die Meldung wiederum nicht ein, wird nach zwei Wochen die zweite Mahnung in Form eines eingeschriebenen Briefes versendet. Bleibt diese Mitteilung ebenfalls unbeantwortet, wird ca. sechs Wochen nach der zweiten Mahnung die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens (VStV) beantragt.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung stehen folgende Meldemedien kostenfrei zur Verfügung:

- Webfragebogen "eQuest-WEB"
- individualisiertes Excel-Formular "eQuest-WEB"
- Papierfragebogen

Der Webfragebogen "eQuest-WEB" bietet eine einfache und übersichtliche Bedienung und unterstützt die Respondentinnen und Respondenten mittels Informationspunkten und Hilfsfunktionen.

Für die Respondentinnen und Respondenten, die mehrere Quartale im Jahr zu melden haben und daher bereits über einige Routine bei der Beantwortung des Fragebogens verfügen, steht die zusätzliche Melde-möglichkeit des individualisierten Excel-Formulars "eQuest-WEB" zur Verfügung. Ein ähnlich dem Papierfragebogen aufgebautes Excel-Formular kann über den "eQuest-WEB" von den Auskunftspflichtigen heruntergeladen und dann lokal beim Unternehmen abgespeichert werden. Dies ermöglicht eine schnelle und vereinfachte Eingabe durch eine oder mehrere Personen.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular und dem Programm hilft der [⇒ Statistik Austria-Helpdesk](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten zumindest ein Jahr aufgehoben werden, um diese bei etwaigen Rückfragen durch Statistik Austria vorweisen zu können.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Statistik Austria:

- Telefon: (1) 71128-7272
- E-Mail: [gvk@statistik.gv.at](mailto:gvk@statistik.gv.at)

Für technische Hilfestellungen bzw. Problemen mit dem elektronischen Fragebogen steht Ihnen zudem der "Helpdesk der Direktion Unternehmen" unter folgender Nummer von Montag bis Freitag zwischen 7:30 Uhr und 16 Uhr zur Verfügung:

- Telefon: (1) 71128-8009

## Weiterführende Links

[⇒ Ergebnisse der Straßengüterverkehrserhebung](#)

## Rechtsgrundlagen

- [⇒ BGBl. Nr. 142/1983 Bundesgesetz vom 21. Februar 1983 über statistische Erhebungen im Bereich des](#)

- [Straßen- und Schienenverkehrs \(Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz\)](#)
- [» BGBl. Nr. 393/1995 Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über statistische Erhebungen im Bereich des Straßen- und Schienengüterverkehrs \(Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung\) idF: BGBl. II Nr. 119/2005](#)
- [» VO \(EU\) Nr. 70/2012 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs \(ABl. 2012 L 163/1\)](#)
- [» VO \(EG\) Nr. 2163/2001 Verordnung der Kommission vom 7. November 2001 über die technischen Modalitäten für die Übermittlung der Daten zur Statistik des Güterkraftverkehrs \(ABl. 2001 L 291/13\)](#)
- [» VO \(EG\) Nr. 6/2003 Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs \(ABl. 2003 L 1/45\)](#)

## Experteninformation

» [Standarddokumentation "Statistik des Straßengüterverkehrs"](#)

## Zum Formular

» [Webfragebogen eQuest-WEB \(inkl. Erläuterungen zu den Fragebögen\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

# Leistungs- und Strukturhebung

## Inhaltliche Beschreibung

Eine Auskunftspflicht zu Leistungs- und Strukturdaten besteht, wenn ein bestimmter [Schwellenwert](#) überschritten wird. Die Aufforderung zur **Abgabe einer statistischen Meldung** innerhalb des verordnungsgemäßen Termins erfolgt über die Statistik Austria bzw. das Unternehmensserviceportal.

Die Leistungs- und Strukturstatistik wird nach den Vorgaben der EU-Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen seit dem Berichtsjahr 1997 jährlich erstellt. Zweck der Erstellung der Statistik ist es, die Struktur und die Entwicklung der Tätigkeiten der Unternehmen, die eingesetzten Produktionsfaktoren und die Elemente zur Messung von Leistung und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie die Entwicklung von Unternehmen und Märkten auf regionaler, nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene vergleichen und analysieren zu können. Unternehmerinnen/Unternehmer tragen mit den von ihnen erbrachten Meldungen wesentlich zur Erstellung der einzelnen Statistiken bei.

## Betroffene Unternehmen

Der Erfassungsbereich für die Leistungs- und Strukturhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen, Arbeitsgemeinschaften und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die schwerpunktmäßig eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit ausüben oder eine mit dieser Tätigkeit verbundene Dienstleistung erbringen. Diese Tätigkeit muss den **Abschnitten B bis N und der Abteilung 95 der » ÖNACE 2008** zuzuordnen sein. Außerdem muss sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht der Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausgeübt werden.

Im Rahmen der primärstatistischen Erhebungen kommen bei den Unternehmen des Produzierenden und des Dienstleistungsbereichs folgende **gesetzliche Schwellenwerte** zur Anwendung:

### Produzierender Bereich (Abschnitte B bis F der ÖNACE 2008)

Im Produzierenden Bereich orientiert sich der Schwellenwert grundsätzlich an den Beschäftigten: Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten sind meldepflichtig. Unterhalb dieser Beschäftigtenschwelle besteht eine Auskunftspflicht nur dann, wenn in einem Wirtschaftszweig die meldepflichtigen Unternehmen mit **20 und mehr Beschäftigten** weniger als **90 Prozent bzw. in der Abteilung 43 weniger als 60 Prozent des Gesamtumsatzes** repräsentieren. In diesen Fällen sind auch alle Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges auf Ebene der Abteilungen 05 bis 43 der ÖNACE

2008 auskunftspflichtig, deren Umsatz in einem gesetzlich definierten Zeitraum **1,5 Millionen Euro bzw. in der Abteilung 43 2,5 Millionen Euro** überschreitet. Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) sind ab einem Gesamtauftragswert von einer Million Euro, jedoch unabhängig von ihren Beschäftigtenzahlen und ihren Umsatzerlösen) meldepflichtig.

## Dienstleistungsbereich (Abschnitte G bis N und Abteilung S95 der ÖNACE 2008)

Im Dienstleistungsbereich orientiert sich der Schwellenwert an den Umsatzerlösen sowie an den Beschäftigten.

## Voraussetzungen

Siehe betroffene Unternehmen

## Fristen

Die Aufforderung zur Erstattung der Meldung wird im August des dem Berichtsjahr folgenden Jahres versendet. Die Meldung an Statistik Austria muss grundsätzlich bis Ende September erfolgen. Ist das meldepflichtige Unternehmen aufgrund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage, den Einsendetermin einzuhalten, sollte **rechtzeitig** mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (siehe "[zuständige Kontaktstellen](#)") der Statistik Austria Kontakt aufgenommen werden. Statistik Austria kann – soweit es die gesetzlichen Pflichten erlauben – dem meldepflichtigen Unternehmen entgegenkommen.

## Zuständige Stelle

⇒ [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Alle meldepflichtigen Unternehmen werden im August des dem Berichtsjahr folgenden Jahres von der Statistik Austria schriftlich aufgefordert, ihre statistische Meldung innerhalb eines gesetzlich festgelegten Termins zu erstatten. Um die Abgabe der statistischen Meldung bis zum ordnungsgemäßen Einsendetermin (30. September des der Berichtsperiode folgenden Jahres) so einfach wie möglich zu gestalten, steht der Webfragebogen eQuest-Web kostenlos zur Verfügung. Die Unternehmen erhalten von Statistik Austria alle erforderlichen Zugangscodes bzw. können diese auch anfordern. Wenn einem Unternehmen wider Erwarten die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung fehlen, wird dem betroffenen Unternehmen von Statistik Austria für die Meldung ein konventioneller Papierfragebogen übermittelt.

**TIPP** Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, erhält die Auskunftspflichtige/der Auskunftspflichtige nach einer ersten Mahnung einen ⇒ [RSb-Brief](#) (Rückscheinbrief) mit der Aufforderung zur Meldung. Wird dieser Aufforderung weiterhin nicht Folge geleistet, ist Statistik Austria verpflichtet, diesen Tatbestand dem Magistrat oder der ⇒ [Bezirkshauptmannschaft](#) weiterzuleiten. Diese Behörden können in weiterer Folge Strafen verhängen.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung stehen folgende Meldemedien kostenfrei zur Verfügung:

- Webfragebogen eQuest-Web
- Papierfragebogen (nur nach schriftlicher Erklärung der Auskunftspflichtigen/des Auskunftspflichtigen, dass die technischen Voraussetzungen bei der Auskunftspflichtigen/dem Auskunftspflichtigen für eine elektronische Meldung nicht vorhanden sind)

Die elektronische Meldung bietet zahlreiche Hilfestellungen für die Erstellung der Statistikmeldung, wie z.B. Volltextsuche, automatische Summenbildungen, programmgesteuerte Ausblendung von Fragen, die ein Unternehmen nicht betreffen.

Erläuterungen zu den Fragebögen, weitere Informationen zu den Erhebungen sowie Hinweise und Entscheidungskriterien, welche Form der elektronischen Meldung für das jeweilige Unternehmen besser geeignet ist, finden sich auf den Seiten der Statistik Austria.

Falls die Meldung für ein Unternehmen durch Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen/Steuerberater oder die zur berufsmäßigen Parteienvertretung (bPV) befugte Person erfolgen, so können die erforderlichen Zugangsdaten auf den Seiten der Statistik Austria angefordert werden.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular und dem Programm hilft der [» Statistik Austria-Helpdesk](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten zumindest ein Jahr aufgehoben werden, um diese bei etwaigen Rückfragen durch Statistik Austria vorweisen zu können.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung helfen die [» zuständigen Kontaktstellen der Statistik Austria](#) weiter.

### Weiterführende Links

- [» Schwellenwerte \(Statistik Austria\)](#)
- [» Fragebögen für Unternehmen \(Statistik Austria\)](#)
- [» Informationen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und zur berufsmäßigen Parteienvertretung \(bPV\) befugte Personen \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- [» Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung](#)
- [» Verordnung \(EG\) Nr. 295/2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik](#)
- [» "Durchführungsverordnung" \(EG\) Nr. 250/2009 im Hinblick auf die Definitionen der Merkmale, das technische Format für die Datenübermittlung, die erforderlichen Doppelmeldungen gemäß NACE Rev. 1.1 und NACE Rev. 2 und die zuzulassenden Abweichungen bei der strukturellen Unternehmensstatistik](#)
- [» "Durchführungsverordnung" \(EG\) Nr. 251/2009 im Hinblick auf die zu erstellenden Datenreihen für die strukturelle Unternehmensstatistik bzw. die nach der Überarbeitung der statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen \(CPA\) erforderlichen Anpassungen](#)

## Experteninformation

- [» Weitere Informationen zur Leistungs- und Strukturerhebung im Produzierenden und Dienstleistungsbereich](#)
- [» Leistungs- und Strukturdaten](#)
- [» Metadaten zur Leistungs- und Strukturstatistik](#)
- [» Informationen zu den verwendeten Klassifikationen \(Klassifikationsdatenbank\)](#)

## Zum Formular

- [» Webfragebogen eQuest-Web](#)
- [» Online-Bestellung der Zugangsdaten](#)
- [» Erläuterungen zu den Fragebögen](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

# Gütereinsatzerhebung

## Inhaltliche Beschreibung

Eine Auskunftspflicht zu Gütereinsatzdaten besteht, wenn ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird. Die Aufforderung zur Abgabe einer statistischen Meldung innerhalb des ordnungsgemäßen Termins erfolgt über Statistik Austria bzw. das Unternehmensserviceportal.

Die seit dem Jahr 1997 jährlich durchgeführte Erhebung des Gütereinsatzes hat die Erfassung und Darstellung der Grund- und Rohstoffe, sonstiger fertig bezogener Vorprodukte (Halbfabrikate und für den Einbau bestimmte

Fertigerzeugnisse), Hilfsstoffe sowie ausgewählter Betriebsstoffe, die innerhalb eines Erhebungsjahres zur Erfüllung des wirtschaftlichen Zwecks – der Produktion von Gütern oder der Erbringung von industriellen Dienstleistungen – benötigt wurden, zum Inhalt. Sie bildet nicht nur die Basis zur Errechnung volkswirtschaftlicher und umweltrelevanter Größen, sondern gibt auch Aufschluss über den branchenspezifischen Güterkreislauf und dient somit auch den Unternehmen als Zusatzinformation zu möglichen betriebswirtschaftlichen Planungen.

## Betroffene Unternehmen

Der Erfassungsbereich für die Gütereinsatzerhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen und Betriebe, Arbeitsgemeinschaften, Betriebe im Sinne des § 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sowie Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen, die von öffentlich rechtlichen Körperschaften betrieben wurden, die schwerpunktmäßig den Abschnitten B bis F der [» ÖNACE 2008](#) zuzuordnen waren. Außerdem muss die Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in der Absicht der Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausgeübt werden.

Seit dem Referenzjahr 2008 sind bei der Gütereinsatzerhebung folgende statistische Einheiten auskunftspflichtig:

- Betriebe von Einbetriebsunternehmen und Betriebe gewerblicher Art mit durchschnittlich 20 und mehr Beschäftigten und einer Wirtschaftsleistung von 10 Millionen Euro und mehr in der Berichtsperiode,
- Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen mit durchschnittlich 20 und mehr Beschäftigten und einer Wirtschaftsleistung von 10 Millionen Euro und mehr in der Berichtsperiode,
- Arbeitsgemeinschaften, unabhängig von der Beschäftigtenzahl und Wirtschaftsleistung sowie
- alle im Berichtsjahr neu gegründeten oder durch Umstrukturierung neu entstandenen und oben genannten statistischen Beobachtungseinheiten.

## Voraussetzungen

Siehe betroffene Unternehmen

## Fristen

Die Aufforderung zur Erstattung der Meldung wird im April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres versendet. Die Meldung an Statistik Austria muss grundsätzlich bis 31. Mai erfolgen. Ist das meldepflichtige Unternehmen aufgrund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage, den Einsendetermin einzuhalten, sollte rechtzeitig mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (siehe "[zuständige Kontaktstellen](#)") der Statistik Austria Kontakt aufgenommen werden. Statistik Austria kann – soweit es die gesetzlichen Pflichten erlauben – dem meldepflichtigen Unternehmen entgegenkommen.

## Zuständige Stelle

» [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Alle meldepflichtigen Unternehmen werden im April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres von Statistik Austria schriftlich aufgefordert, ihre statistische Meldung innerhalb eines gesetzlich festgelegten Termins zu erstatten. Um die Abgabe der statistischen Meldung bis zum ordnungsgemäßen Einsendetermin (31. Mai des der Berichtsperiode folgenden Jahres) so einfach wie möglich zu gestalten, steht der Webfragebogen eQuest-Web kostenlos zur Verfügung. Die Unternehmen erhalten von Statistik Austria alle erforderlichen Zugangscodes bzw. können diese auch anfordern. Wenn einem Unternehmen wider Erwarten die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung fehlen, wird dem betroffenen Unternehmen von Statistik Austria für die Meldung ein konventioneller Papierfragebogen übermittelt.

**TIPP** Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, erhält die Auskunftspflichtige/der Auskunftspflichtige nach einer ersten Mahnung einen » [RSb-Brief](#) (Rückscheinbrief) mit der Aufforderung zur Meldung. Wird dieser Aufforderung weiterhin nicht Folge geleistet, ist Statistik Austria verpflichtet, diesen Tatbestand dem » [Magistrat](#) oder der » [Bezirkshauptmannschaft](#) weiterzuleiten. Diese Behörden können in weiterer Folge Strafen verhängen.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung stehen folgende Meldemedien kostenfrei zur Verfügung:

- Webfragebogen eQuest-Web
- Papierfragebogen (auf individuelle Bestellung)

Die elektronische Meldung bietet zahlreiche Hilfestellungen für die Erstellung der Statistikmeldung, wie z.B. Volltextsuche, automatische Summenbildungen, programmgesteuerte Ausblendung von Fragen, die ein Unternehmen nicht betreffen.

Erläuterungen zu den Fragebögen, weitere Informationen zu den Erhebungen sowie Hinweise und Entscheidungskriterien, welche Form der elektronischen Meldung für das jeweilige Unternehmen besser geeignet ist, finden sich auf den Seiten der Statistik Austria.

Falls die Meldung für ein Unternehmen durch Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen/Steuerberater oder die zur berufsmäßigen Parteienvertretung (bPV) befugte Person erfolgen, so können die erforderlichen Zugangsdaten auf den Seiten der Statistik Austria angefordert werden.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular und dem Programm hilft der [» Statistik Austria-Helpdesk](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten zumindest ein Jahr aufgehoben werden, um diese bei etwaigen Rückfragen durch Statistik Austria vorweisen zu können.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung helfen die [» zuständigen Kontaktstellen der Statistik Austria](#) weiter.

## Weiterführende Links

- [» Schwellenwerte \(Statistik Austria\)](#)
- [» Fragebögen für Unternehmen \(Statistik Austria\)](#)
- [» Informationen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und zur berufsmäßigen Parteienvertretung \(bPV\) befugte Personen \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- [» System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen \(VGR\) auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, basierend auf Verordnung \(EU\) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 \(ABl. L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1\)](#)
- [» Verordnung \(EG\) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik \(ABl. Nr. 304 vom 14. November 2008, S. 1\), idgF.](#)
- [» Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Statistik des Gütereinsatzes im Produzierenden Bereich vom 29. Juli 2003, BGBl. II Nr. 349/2003, geändert durch BGBl. II Nr. 132/2009 vom 6. Mai 2009](#)

## Experteninformation

- [» Weitere Informationen zur Gütereinsatzenerhebung im Produzierenden Bereich](#)
- [» Gütereinsatzdaten](#)
- [» Metadaten zur Gütereinsatzstatistik](#)
- [» Informationen zu den verwendeten Klassifikationen \(Klassifikationsdatenbank\)](#)

## Zum Formular

- [» Webfragebogen eQuest-Web](#)
- [» Online-Bestellung der Zugangsdaten](#)
- [» Erläuterungen zu den Fragebögen](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

# Tourismusstatistik

## Inhaltliche Beschreibung

### Monatliche Nächtigungsstatistik

Im Rahmen der Nächtigungsstatistik werden monatlich die Nächtigungen und Ankünfte der Gäste in gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben (siehe "Betroffene Unternehmen") nach ca. 70 Herkunftsländern erhoben (siehe § 1 Abs 1 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002).

### Jährliche Bestandsstatistik

Im Rahmen der Bestandsstatistik werden jährlich die Anzahl der Betten und Zusatzbetten bzw. Matratzenlager in gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben (siehe "Betroffene Unternehmen"), für "Hotels und ähnliche Beherbergungsbetriebe" zusätzlich die Anzahl der Zimmer erhoben. Zudem ist anzugeben, in welchen Kalendermonaten die Beherbergungsbetriebe geöffnet sind (siehe § 1 Abs 2 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002).

## Betroffene Unternehmen

Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht der Unterkunftgeberin/des Unterkunftgebers oder einer/eines von dieser/diesem Beauftragten stehen und zur Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

### Gewerbliche Beherbergungsbetriebe (ÖNACE 55)

- Hotels und ähnliche Beherbergungsbetriebe (Gasthöfe, Pensionen u.a.) gegliedert nach Betriebsgruppen gemäß den Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich
- Ferienhäuser und -wohnungen, deren Betrieb der Gewerbeordnung 1994 unterliegt
- Kurbetriebe der Sozialversicherungsträger
- Sonstige private oder öffentliche Kurbetriebe
- Kinder- oder Jugenderholungsheime
- Jugendherbergen oder Jugendgästehäuser
- Bewirtschaftete Schutzhütten, Hüttenbetriebe
- Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze

### Private Beherbergungsbetriebe

Beherbergungsbetriebe, die bis zu zehn Gästebetten bereitstellen und nicht den gewerblichen Vorschriften unterliegen. Hierzu gehören:

- Privatzimmervermietung auf Bauernhöfen
- Privatzimmervermietung nicht auf Bauernhöfen
- Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen auf Bauernhöfen
- Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen nicht auf Bauernhöfen

### Sonstige Unterkünfte (gewerblich)

## Voraussetzungen

Siehe "Betroffene Unternehmen"

## Fristen

### Monatliche Nächtigungsstatistik

Die gewerblichen und privaten Beherbergungsbetriebe müssen ihrer Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch

innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft und nach der Abreise des jeweiligen Gastes die Meldedaten "Ankunft" und "Abreise" jeweils verknüpft mit "Herkunftsland"

#### **oder**

bis zum 5. eines jeden Kalendermonats den anhand der angeführten Meldedaten "Ankunft", "Abreise" und "Herkunftsland" des jeweiligen Gastes vollständig ausgefüllten und unterfertigten Betriebsbogen (siehe "erforderliche Unterlagen") über das vorangegangene Kalendermonat

übermitteln.

Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, muss – ohne Rücksicht auf die Unterkunfts-dauer – unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen, durch Eintragung in ein [Gästeverzeichnis](#) angemeldet werden. Wer seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, muss innerhalb von 24 Stunden vor bis unmittelbar nach seiner Abreise durch Eintragung im Gästeverzeichnis abgemeldet werden.

### **Jährliche Bestandsstatistik**

Die gewerblichen und privaten Beherbergungsbetriebe müssen den Bestandsbogen jährlich mit Stichtag 31. Mai ausfüllen und unterfertigt bis zum 5. Juni ihrer Gemeinde, in der sich der Beherbergungsbetrieb befindet, übermitteln.

### **Zuständige Stelle**

Bundesanstalt Statistik Österreich ([=> Statistik Austria](#))  
Guglgasse 13  
1110 Wien

### **Verfahrensablauf**

Siehe "Fristen"

### **Erforderliche Unterlagen**

#### **Monatliche Nächtigungsstatistik**

Die monatliche Nächtigungsstatistik kann postalisch (Statistische Meldeblätter oder Betriebsbogen) oder elektronisch an die Gemeinde übermittelt werden.

#### **Jährliche Bestandsstatistik**

Die jährliche Bestandstatistik kann postalisch oder elektronisch (als Excel Formular) an die Gemeinde übermittelt werden.

### **Kosten**

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Statistik an.

### **Zusätzliche Informationen**

#### **Weiterführende Links**

- [=> Tourismus \(Statistik Austria\)](#)

### **Rechtsgrundlagen**

#### **Nationale Rechtsgrundlagen**

- [=> Tourismus-Statistik-Verordnung 2002](#)
- [=> Meldegesetz 1991](#) (MeldeG)

#### **EU-Rechtsgrundlagen**



- [⇒ Verordnung \(EU\) Nr. 692/2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates](#)
- [⇒ EU-Durchführungsverordnung Nr. 1051/2011 zur Durchführung der Verordnung Nr. 692/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf den Aufbau der Qualitätsberichte sowie die Datenübermittlung](#)

## Experteninformation

- Standarddokumentationen der Statistik Austria – Tourismus ([⇒ monatliche Nächtigungsstatistik](#), [⇒ jährliche Bestandsstatistik](#))
- [⇒ Leitfaden zur Beherbergungsstatistik](#)

## Zum Formular

- [⇒ Tourismusstatistik – Monatliche Ankunfts- und Nächtigungsstatistik – Betriebsformular F-B1/2](#)
- [⇒ Tourismusstatistik – Jährliche Bestandsstatistik – Betriebsformular F-B3](#)

Stand: **01.01.2019**

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

## Klassifikations-Mitteilung

- [Allgemeines](#)
- [Vorgehensweise bei der klassifikatorischen Zuordnung](#)
- [Versendung der Klassifikations-Mitteilung](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

## Allgemeines

Statistik Austria ist verpflichtet, jede statistische Einheit gemäß deren wirtschaftlichem Schwerpunkt einem Wirtschaftszweig (Branche) zuzuordnen. Hierfür wird die Wirtschaftstätigkeitenklassifikation [⇒ ÖNACE](#) zugrunde gelegt. Die aktuelle Version ist die ÖNACE 2008. Die ÖNACE ist die österreichische Version der EU-Klassifikation NACE

## Vorgehensweise bei der klassifikatorischen Zuordnung

Die Zuordnung erfolgt auf Basis der tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten. Werden nur Tätigkeiten ausgeübt, die zu einer Unterklasse der ÖNACE 2008 gehören, ist die Zuordnung einfach. Werden jedoch Tätigkeiten ausgeübt, die in verschiedene Unterklassen der ÖNACE 2008 fallen, ist der wirtschaftliche Schwerpunkt zu bestimmen. Als Hilfsgrößen zur Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunktes eines Unternehmens wird dabei der Anteil des Umsatzes der erzeugten Produkte bzw. der erbrachten Dienstleistungen herangezogen. Der wirtschaftliche Schwerpunkt eines Unternehmens kann sich natürlich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall ist auch die klassifikatorische Zuordnung zu korrigieren.

Die klassifikatorische Zuordnung bildet die Basis für die Erstellung von Wirtschafts- und Unternehmensstatistiken und wird daher im statistischen Unternehmensregister von Statistik Austria gespeichert.

## Versendung der Klassifikations-Mitteilung

Statistik Austria ist verpflichtet, jedem österreichischen Unternehmen schriftlich und kostenlos eine Mitteilung über seine klassifikatorische Zuordnung zur ÖNACE zur Verfügung zu stellen (Klassifikations-Mitteilung).

Falls das Unternehmen mit der vorgenommenen Zuordnung nicht einverstanden ist, weil diese falsch, nicht mehr aktuell oder aus sonstigen Gründen nicht zutreffend ist, hat das Unternehmen das Recht, bei Statistik Austria binnen vier Wochen einen schriftlichen Antrag auf bescheidmäßige Zuordnung zu stellen. Dabei sind auch entsprechende

Angaben über die tatsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten beizufügen, damit Statistik Austria gegebenenfalls eine entsprechende Neuklassifizierung vornehmen kann. Statistik Austria kann binnen vier Wochen nach Einbringung des Antrags und allfällig weiterer Ermittlungen die Zuordnung im Sinne des Antrags abändern. Andernfalls hat Statistik Austria diesen Antrag unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf dieser Frist, dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

Die von Statistik Austria vorgenommene klassifikatorische Zuordnung wird rechtswirksam:

- Mit Ablauf der Frist gemäß § 21 Abs 4 Bundesstatistikgesetz 2000, wenn kein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gestellt wird
- Mit Zurückziehung eines gemäß § 21 Abs 4 Bundesstatistikgesetz 2000 fristgerecht gestellten Antrages
- Mit Mitteilung von Statistik Austria über die Änderung der klassifikatorischen Zuordnung an das betreffende Unternehmen
- Mit Einlangen der schriftlichen Zustimmung des Unternehmens zur klassifikatorischen Zuordnung bei Statistik Austria

Statistik Austria versendet Klassifikations-Mitteilungen an alle neu gegründeten Unternehmen sowie an bereits bestehende Unternehmen, die eine Rechtsformänderung oder Umstrukturierung vorgenommen haben, bzw. Unternehmen, die der Statistik Austria mitteilen, dass sich der wirtschaftliche Schwerpunkt geändert hat.

Die Versendung der Klassifikations-Mitteilung erfolgt derzeit noch auf postalischem Wege. Das Unternehmen kann seine Antwort auf postalischem Wege, per Fax, Telefon, E-Mail oder elektronisch an Statistik Austria senden. Eine elektronische Meldung kann derzeit über das Unternehmensserviceportal oder das Statistik Austria Portal erfolgen.

In der elektronischen Applikation kann das Unternehmen zudem jederzeit seine klassifikatorische Zuordnung einsehen, ausdrucken und auch jederzeit Informationen zu den ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten und seinen Standorten an Statistik Austria absenden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, das Service "Klassifikations-Mitteilung" und viele weitere [➤ Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [➤ Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Für Fragen zur Klassifikations-Mitteilung bzw. zur ÖNACE-Klassifizierung betreibt Statistik Austria eine Hotline: Tel. +43 (1) 71128 - 8686; Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

## Weiterführende Links

- [➤ Klassifikations-Mitteilung \(Statistik Austria\)](#)
- [➤ Klassifikationsdatenbank der Statistik Austria mit Details zur ÖNACE-Klassifikation](#)

## Rechtsgrundlagen

§ [➤ 21](#) [➤ Bundesstatistikgesetz 2000](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

# Erhebung staatlicher Einheiten

## Inhaltliche Beschreibung

Staatliche Einheiten sind laut Gebarungsstatistik-VO 2014 verpflichtet, Statistik Austria Informationen zu ihren Rechnungsergebnissen (Rechnungsabschlüsse bzw. Jahresabschlüsse) bereitzustellen.

Die zu erhebenden Merkmale sind gemäß § 4 Abs 1 Gebarungsstatistik-VO 2014 die Daten des Rechnungsabschlusses, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Daten über Eventualverbindlichkeiten, Beteiligungen am Kapital privater oder öffentlicher Unternehmen und über die Erwerbstätigkeit.

Die Daten werden zur Berechnung der VGR-Konten des Sektors Staat benötigt, die wiederum Teil der Berichtspflichten gemäß Europäischem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010 – Verordnung (EU) Nr. 549/2013) sind. Zusätzlich fließen die Daten in die Berechnung der Maastricht-Indikatoren (Defizit, Schuldenstand) sowie in die Statistiken zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) ein.

## Betroffene Unternehmen

Alle staatlichen Einheiten, die gemäß ESVG 2010 dem Sektor Staat zugeordnet sind, ausgenommen Bund, Länder, Gemeinden Gemeindeverbände, Kammern, Sozialversicherungsträger. Die Sektor-Zuordnung wird von Statistik Austria durchgeführt.

Die Liste der zu erfassenden Unternehmen wird jährlich Ende März auf der Homepage von Statistik Austria veröffentlicht.

## Voraussetzungen

Aufgrund von erstmals zur Verfügung gestellten Daten wird entschieden, ob die Einheit dem Sektor Staat zugeordnet wird oder nicht (Kriterien sind die Einnahmen- und Ausgabenstruktur, die 50 Prozent-Regel laut ESVG 2010 und die Tätigkeit). Erst wenn die Entscheidung zugunsten des Sektors Staat gefallen ist, werden die neuen Einheiten ab der nächsten Erhebung in den Sektor Staat integriert. Einheiten, bei denen schon bei ihrer Gründung aufgrund deren Tätigkeit feststeht, dass sie zum Sektor Staat gehören, werden direkt in die Erhebungsliste aufgenommen.

## Fristen

Gemäß § 5 Abs 2 Z 1 Gebarungsstatistik-VO 2014 sind diese Daten bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budget- oder Geschäftsjahr folgt, zu übermitteln.

Ist die meldepflichtige Einheit aufgrund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage, den Einsendetermin einzuhalten, sollte **rechtzeitig** mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Statistik Austria Kontakt aufgenommen werden (siehe "[zuständige Kontaktstellen](#)"). Die Statistik Austria kann – soweit es die gesetzlichen Pflichten erlauben – dem meldepflichtigen Unternehmen entgegenkommen.

## Zuständige Stelle

⇒ [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Alle meldepflichtigen Einheiten werden im April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres von Statistik Austria schriftlich aufgefordert, ihre statistische Meldung innerhalb eines gesetzlich festgelegten Termins zu erstatten. Um die Abgabe der statistischen Meldung bis zum ordnungsgemäßen Einsendetermin (31. Mai des der Berichtsperiode folgenden Jahres) so einfach wie möglich zu gestalten, stehen als elektronisches Meldesystem das benutzerfreundliche elektronische Meldemedium Webfragebogen eQuest-Web kostenlos zur Verfügung. Die Unternehmen erhalten von Statistik Austria alle erforderlichen Zugangscodes bzw. können diese auch anfordern.

Falls die Meldung für eine Einheit durch einen Drittmelder (Wirtschaftstreuhandlerin/Wirtschaftstreuhandler, Steuerberaterin/Steuerberater oder sonstiger Drittmelder) erfolgt, so können die erforderlichen Zugangsdaten auf den Seiten der Statistik Austria angefordert werden.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular hilft der ⇒ [Statistik Austria-Helpdesk](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten zumindest ein Jahr aufgehoben werden, um diese bei etwaigen Rückfragen durch Statistik Austria vorweisen zu können.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung steht folgendes Meldemedium kostenfrei zur Verfügung:

- Webfragebogen eQuest-Web

Die elektronische Meldung bietet zahlreiche Hilfestellungen für die Erstellung der Statistikmeldung, wie z.B. Volltextsuche, automatische Summenbildungen.

Erläuterungen zu den Fragebögen und weitere Informationen zu den Erhebungen finden sich auf den Seiten der Statistik Austria.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung helfen die [zuständigen Kontaktstellen der Statistik Austria](#) weiter.

### Weiterführende Links

- [Fragebogen staatlicher Einheiten \(Statistik Austria\)](#)
- [Liste öffentlicher Sektor \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

### Nationale Rechtsgrundlagen

- [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (BStatG 2000)
- [Gebärungsstatistikverordnung 2014](#)

### EU-Rechtsgrundlagen

- [Verordnung \(EU\) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 479/2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit](#) in der Fassung der [Verordnung \(EU\) Nr. 220/2014](#)
- [Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten](#)

## Experteninformation

- [Gebärungsstatistik](#)
- [Sektor Staat – Jahresrechnung](#)

## Zum Formular

- [Webfragebogen eQuest-Web](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

# Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) im firmeneigenen Bereich

## Inhaltliche Beschreibung

Die Teilnahme an der Erhebung ist gesetzlich verpflichtend und basiert auf der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Statistiken betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung vom 29. August 2003. Sie wird im Abstand von zwei Jahren jeweils über ungerade Kalenderjahre durchgeführt. Es werden Daten über die F&E-Ausgaben und Beschäftigte in F&E in verschiedenen Untergliederungen erhoben. Zweck der Statistik ist es, einen Überblick über die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der österreichischen Unternehmen

zu erhalten. Die Unternehmen tragen mit den von Ihnen erbrachten Meldungen wesentlich zur Erstellung der Statistik bei.

## Betroffene Unternehmen

Die Meldeverpflichtung gilt für alle Unternehmen, die eine Aufforderung zur Ausfüllung des Fragebogens von Statistik Austria erhalten haben. Das sind alle Unternehmen mit 100 und mehr Beschäftigten und solche mit weniger Beschäftigten, bei denen Hinweise auf F&E-Aktivitäten vorliegen.

## Voraussetzungen

Siehe betroffene Unternehmen

## Fristen

Die Daten sind sechs Wochen nach brieflicher Aufforderung durch Statistik Austria zu melden. Wird keine Meldung abgegeben, kann das ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.

## Zuständige Stelle

⇒ [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Alle meldepflichtigen Unternehmen werden von Statistik Austria schriftlich aufgefordert, ihre statistische Meldung innerhalb von sechs Wochen abzugeben. Um die Abgabe der statistischen Meldung bis zum verordnungsgemäßen Einsendetermin so einfach wie möglich zu gestalten, steht das elektronische Meldesystem "eQuest-Web" zur Verfügung. Die Unternehmen erhalten von Statistik Austria brieflich alle erforderlichen Zugangs-codes.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung steht der Webfragebogen "eQuest-Web" zur Verfügung. Die elektronische Meldung bietet zahlreiche Hilfestellungen für die Erstellung der Meldung sowie Erläuterungen zu den Fragebögen. Weitere Informationen zur Erhebung finden sich auf der Webseite von Statistik Austria.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular und bei inhaltlichen Fragen hilft [das zuständige Projektteam](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten aufbewahrt werden, um etwaige Rückfragen durch Statistik Austria zu vereinfachen.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung helfen die ⇒ [zuständigen Kontaktstellen](#) der Statistik Austria weiter.

## Weiterführende Links

⇒ [Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung \(F&E\) im firmeneigenen Bereich \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

⇒ [F&E-Statistik-Verordnung](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- [⇒ Webfragebogen eQuest-Web](#)
- [⇒ Fragebogen und Erläuterungen zum Download](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

# Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) im öffentlichen Bereich

## Inhaltliche Beschreibung

Die Teilnahme an der Erhebung ist gesetzlich verpflichtend und basiert auf der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Statistiken betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung vom 29. August 2003. Sie wird im Abstand von zwei Jahren jeweils über ungerade Kalenderjahre durchgeführt. Es werden Daten über die F&E-Ausgaben und Beschäftigte in F&E in verschiedenen Untergliederungen erhoben.

Zweck der Statistik ist es, einen Überblick über die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Österreich zu erhalten. Die erhobenen Daten tragen wesentlich zur Erstellung dieser Statistik bei.

## Betroffene Unternehmen

Erhebungseinheiten im Sinne der F&E-Statistik-Verordnung sind:

- Einrichtungen im Unternehmenssektor "kooperativer Bereich"
- Institute und sonstige Einrichtungen von Privatuniversitäten
- Pädagogische Hochschulen
- Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge
- Versuchsanstalten der Höheren Technischen Bundeslehranstalten
- Sonstige Einrichtungen des Bundes, der Länder, Gemeinden, Kammern und der Sozialversicherungsträger, die Forschung und Entwicklung betreiben
- Sonstige vereinsrechtlich organisierte Einrichtungen, die Forschung und Entwicklung betreiben

## Voraussetzungen

Siehe betroffene Unternehmen/Institutionen

## Fristen

Die Daten sind sechs Wochen nach brieflicher Aufforderung durch Statistik Austria zu melden. Wird keine Meldung abgegeben, kann das ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.

## Zuständige Stelle

⇒ [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Alle meldepflichtigen Unternehmen/Institutionen werden von Statistik Austria schriftlich aufgefordert, ihre statistische Meldung innerhalb von sechs Wochen abzugeben. Um die Abgabe der statistischen Meldung bis zum verordnungsgemäßen Einsendetermin so einfach wie möglich zu gestalten, steht neben den postalisch übermittelten Erhebungsunterlagen auch das elektronische Meldesystem "eQuest-Web" zur Verfügung. Die Unternehmen/Institutionen erhalten von Statistik Austria brieflich alle erforderlichen Zugangscodes.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung stehen sowohl die postalisch versendeten Erhebungsunterlagen in schriftlicher Form als auch der Webfragebogen "eQuest-Web" zur Verfügung. Beide Möglichkeiten bieten zahlreiche Hilfestellungen für die Erstellung der Meldung sowie Erläuterungen zu den Fragebögen. Weitere Informationen zur Erhebung finden sich auf der Webseite von Statistik Austria.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular und bei inhaltlichen Fragen hilft [das zuständige Projektteam](#) weiter (siehe zusätzliche Informationen). Alle vorgenommenen Meldungen sollten aufbewahrt werden, um etwaige Rückfragen durch Statistik Austria zu vereinfachen.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung helfen die zuständigen Kontaktstellen der jeweiligen Bereiche weiter:

- [⇒ Kontakt für Einrichtungen im Unternehmenssektor "kooperativer Bereich"](#)
- [⇒ Kontakt für Institute und sonstige Einrichtungen von Privatuniversitäten](#)
- [⇒ Kontakt für Pädagogische Hochschulen](#)
- [⇒ Kontakt für Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge](#)
- [⇒ Kontakt für Versuchsanstalten der Höheren Technischen Bundeslehranstalten](#)
- [⇒ Kontakt für sonstige Einrichtungen des Bundes, der Länder, Gemeinden, Kammern und der Sozialversicherungsträger, die Forschung und Entwicklung betreiben](#)
- [⇒ Kontakt für sonstige vereinsrechtlich organisierte Einrichtungen, die Forschung und Entwicklung betreiben](#)

## Rechtsgrundlagen

- [⇒ F&E-Statistik-Verordnung](#)
- [⇒ Änderung der F&E-Statistik-Verordnung](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

Unter den unten angeführten Links finden sich alle Erhebungsunterlagen als Download bzw. der Zugang zum Webfragebogen eQuest-Web für die jeweiligen Erhebungsbereiche:

- [⇒ Einrichtungen im Unternehmenssektor "kooperativer Bereich"](#)
- [⇒ Institute und sonstige Einrichtungen von Privatuniversitäten](#)
- [⇒ Pädagogische Hochschulen](#)
- [⇒ Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge](#)
- [⇒ Versuchsanstalten der Höheren Technischen Bundeslehranstalten](#)
- [⇒ Sonstige Einrichtungen des Bundes, der Länder, Gemeinden, Kammern und der Sozialversicherungsträger, die Forschung und Entwicklung betreiben](#)
- [⇒ Sonstige vereinsrechtlich organisierte Einrichtungen, die Forschung und Entwicklung betreiben](#)

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

# Erhebung über den Einsatz von Informations- und

# Kommunikationstechnologien in Unternehmen (IKT)

## Inhaltliche Beschreibung

Die Erhebung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen (IKT) ist in einer europäischen Verordnung geregelt, die alle EU-Mitgliedsländer verpflichtet, Daten zu diesem Thema zu liefern (Verordnung (EG) Nr. 1006/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft). Zusätzlich gibt es für die jährlichen Erhebungen jeweils eine Durchführungsverordnung der Kommission, die detailliert die zu erfassenden Indikatoren regelt. Die Teilnahme an der Erhebung ist für Unternehmen freiwillig. Es werden Daten über die Internetnutzung, die Nutzung sozialer Medien, E-Commerce und E-Business erhoben. Zweck der Statistik ist es, einen Überblick über den Einsatz von IKT in österreichischen Unternehmen zu erhalten.

## Betroffene Unternehmen

Eine Stichprobe von Unternehmen ab zehn Beschäftigten aus diversen Wirtschaftszweigen (Herstellung von Waren, Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung, Bau, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Verkehr und Lagerei, Beherbergung und Gastronomie, Information und Kommunikation, Grundstücks- und Wohnwesen, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen sowie Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten) nehmen an der Erhebung teil.

## Voraussetzungen

Siehe betroffene Unternehmen

## Fristen

Die Befragung wird im ersten Halbjahr des jeweiligen Erhebungsjahres durchgeführt. Die Unternehmen werden zunächst angeschrieben und gebeten, den Fragebogen innerhalb von rund drei Wochen auszufüllen.

Um eine gute Datenqualität zu gewährleisten, ist ein guter Rücklauf unumgänglich. Aus diesem Grund sind zwei Erinnerungsschreiben vorgesehen.

## Zuständige Stelle

⇒ [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Alle ausgewählten Unternehmen werden von Statistik Austria schriftlich gebeten, ihre statistische Meldung innerhalb von rund drei Wochen abzugeben. Um die Abgabe der statistischen Meldung so einfach wie möglich zu gestalten, steht das elektronische Meldesystem "eQuest-Web" zur Verfügung. Die Unternehmen erhalten von Statistik Austria brieflich alle erforderlichen Zugangscodes.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung steht der Webfragebogen "eQuest-Web" zur Verfügung. Die elektronische Meldung bietet zahlreiche Hilfestellungen für die Abgabe der Meldung sowie Erläuterungen zu den einzelnen Fragen. Weitere Informationen zur Erhebung finden sich auf der Webseite von Statistik Austria.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular und bei inhaltlichen Fragen hilft [das zuständige Projektteam](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten aufbewahrt werden, um etwaige Rückfragen durch Statistik Austria zu vereinfachen.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.



## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung helfen die [zuständigen Kontaktstellen](#) der Statistik Austria weiter.

### Weiterführende Links

⇒ [IKT-Einsatz in Unternehmen \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

⇒ [IKT-Statistik-Verordnung](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- ⇒ [Webfragebogen eQuest-Web](#)
- ⇒ [Fragebogen zum Download](#)

**Stand: 01.01.2019**

### Abgenommen durch:

- Statistik Austria

# Erhebung Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 13 Abs 4 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

## Inhaltliche Beschreibung

Aufgrund der mit 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Statistik Austria ab dem Jahr 2014 mit der Durchführung der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 13 Abs 4 AÜG beauftragt.

Zweck der Erstellung der Statistik ist es, einen Überblick über die Überlassung von Arbeitskräften in Österreich und ins Ausland zu liefern.

Im Hinblick auf die in § 22 Abs 1 Z 3 lit c AÜG geregelten Strafbestimmungen sind die Daten für den Beobachtungszeitraum 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Erhebungsjahres innerhalb von 2 Monaten ab Fälligkeit (31. Juli des jeweiligen Erhebungsjahres) unter Nutzung des dafür zur Verfügung gestellten Webfragebogens an Statistik Austria zu übermitteln. Als Nichtmeldung gilt gemäß § 13 Abs 5 AÜG auch, wenn die Daten nicht innerhalb von zwei Monaten ab Fälligkeit vollständig übermittelt werden.

## Betroffene Unternehmen

Die Meldeverpflichtung gilt für sämtliche österreichische Unternehmen, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung der "Überlassung von Arbeitskräften" verfügen, wobei das Gewerbe auch nur als Nebentätigkeit ausgeübt werden kann. Die Meldung hat für das gesamte Unternehmen zu erfolgen. Sofern mehrere Standorte des überlassenden Unternehmens in verschiedenen Bundesländern vorliegen, sind die Daten in einer Meldung zusammenzuführen.

## Voraussetzungen

Siehe betroffene Unternehmen

## Fristen

Die Aufforderung zur Erstattung der Meldung wird im Juli des Erhebungsjahres versendet, der Beobachtungszeitraum bezieht sich auf den 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres. Die Meldung an Statistik Austria muss grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten ab Fälligkeit (31. Juli des jeweiligen Erhebungsjahres), d.h. bis Ende September erfolgen. Ist das meldepflichtige Unternehmen nicht in der Lage, den Einsendetermin einzuhalten, ist die Statistik Austria dazu verpflichtet, die für das säumige Unternehmen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von der Säumnis zu unterrichten.

## Zuständige Stelle

» [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Alle meldepflichtigen Unternehmen werden im Juli von der Statistik Austria schriftlich aufgefordert, ihre statistische Meldung für den Beobachtungszeitraum 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Erhebungsjahres innerhalb des gesetzlich festgelegten Termins zu erstatten. Um die Abgabe der statistischen Meldung bis zum verordnungsgemäßen Einsendetermin (30. September) so einfach wie möglich zu gestalten, steht das elektronische Meldesystem "eQuest-Web" zur Verfügung. Die Unternehmen erhalten von Statistik Austria alle erforderlichen Zugangscodes. Wenn einem Unternehmen wider Erwarten die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung fehlen, bittet Statistik Austria um Kontaktaufnahme mit dem [zuständigen Projektteam](#).

**TIPP** Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, erhält das auskunftspflichtige Unternehmen nach einer ersten Mahnung einen » [RSb-Brief](#) (Rückscheinbrief) mit der Aufforderung zur Meldung. Wird dieser Aufforderung weiterhin nicht Folge geleistet, ist Statistik Austria verpflichtet, diesen Tatbestand dem Magistrat oder der » [Bezirkshauptmannschaft](#) weiterzuleiten. Diese Behörden können in weiterer Folge Strafen verhängen.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung steht ausschließlich der Webfragebogen "eQuest-Web" zur Verfügung. Die elektronische Meldung bietet zahlreiche Hilfestellungen für die Erstellung der Meldung sowie Erläuterungen zu den Fragebögen. Weitere Informationen zu den Erhebungen sowie Hinweise und Entscheidungskriterien, welche Form der elektronischen Meldung für das jeweilige Unternehmen besser geeignet ist, finden sich auf den Seiten von Statistik Austria.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular hilft [das zuständige Projektteam](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten zumindest ein Jahr aufgehoben werden, um diese bei etwaigen Rückfragen durch Statistik Austria vorweisen zu können.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung helfen die » [zuständigen Kontaktstellen](#) der Statistik Austria weiter.

## Weiterführende Links

» [Erhebung Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 13 Abs 4 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

» [Arbeitskräfteüberlassungsgesetz](#) (AÜG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- ➤ [Webfragebogen eQuest](#)
- ➤ [Erläuterungen zu den Fragebögen](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

# Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften

## Inhaltliche Beschreibung

Aufgrund der mit 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Statistik Austria ab dem Jahr 2014 mit der Durchführung der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften gemäß § 13 Abs 8 AÜG beauftragt.

Zweck der Erstellung der Statistik ist es, einen Überblick über die Beschäftigung von aus dem Ausland überlassenen Arbeitskräften zu liefern.

Im Hinblick auf die in § 22 Abs 1 Z 3 lit c AÜG geregelten Strafbestimmungen sind die Daten für den Beobachtungszeitraum 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Erhebungsjahres innerhalb von 2 Monaten ab Fälligkeit (31. Juli des jeweiligen Erhebungsjahres) unter Nutzung des dafür zur Verfügung gestellten Webfragebogens an Statistik Austria zu übermitteln. Als Nichtmeldung gilt gemäß § 13 Abs 5 AÜG auch, wenn die Daten nicht innerhalb von zwei Monaten ab Fälligkeit vollständig übermittelt werden.

## Betroffene Unternehmen

Die Meldeverpflichtung gilt für sämtliche österreichische Unternehmen, die Arbeitskräfte beschäftigten, die ihnen von Unternehmen mit Sitz im EWR-Ausland im Rahmen von Arbeitskräfteüberlassung bereitgestellt wurden. Die Meldung hat für das gesamte Unternehmen zu erfolgen. Sofern mehrere Standorte des meldepflichtigen Unternehmens vorliegen und in diesen Arbeitsstätten Personal von ausländischen Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen beschäftigt wurde, sind die Daten in einer Meldung für das gesamte Unternehmen zusammenzuführen.

## Voraussetzungen

Siehe betroffene Unternehmen

## Fristen

Die Aufforderung zur Erstattung der Meldung wird im Juli des Erhebungsjahres versendet, der Beobachtungszeitraum bezieht sich auf den 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres. Die Meldung an Statistik Austria muss grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten ab Fälligkeit (31. Juli des jeweiligen Erhebungsjahres), d.h. bis Ende September erfolgen. Ist das meldepflichtige Unternehmen nicht in der Lage, den Einsendetermin einzuhalten, ist die Statistik Austria dazu verpflichtet, die für das säumige Unternehmen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von der Säumnis zu unterrichten.

## Zuständige Stelle

➤ [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

## Verfahrensablauf

Alle meldepflichtigen Unternehmen werden im Juli von der Statistik Austria schriftlich aufgefordert, ihre statistische Meldung für den Beobachtungszeitraum 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Erhebungsjahres innerhalb des gesetzlich festgelegten Termins zu erstatten. Um die Abgabe der statistischen Meldung bis zum verordnungsgemäßen

Einsendetermin (30. September) so einfach wie möglich zu gestalten, steht das elektronische Meldesystem "eQuest-Web" zur Verfügung. Die Unternehmen erhalten von Statistik Austria alle erforderlichen Zugangscodes. Wenn einem Unternehmen wider Erwarten die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung fehlen, bittet Statistik Austria um Kontaktaufnahme mit dem [zuständigen Projektteam](#).

**TIPP** Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, erhält das auskunftspflichtige Unternehmen nach einer ersten Mahnung einen [RSb-Brief](#) (Rückscheinbrief) mit der Aufforderung zur Meldung. Wird dieser Aufforderung weiterhin nicht Folge geleistet, ist Statistik Austria verpflichtet, diesen Tatbestand dem Magistrat oder der [Bezirkshauptmannschaft](#) weiterzuleiten. Diese Behörden können in weiterer Folge Strafen verhängen.

## Erforderliche Unterlagen

Für die statistische Meldung steht ausschließlich der Webfragebogen "eQuest-Web" zur Verfügung. Die elektronische Meldung bietet zahlreiche Hilfestellungen für die Erstellung der Meldung sowie Erläuterungen zu den Fragebögen. Weitere Informationen zu den Erhebungen sowie Hinweise und Entscheidungskriterien, welche Form der elektronischen Meldung für das jeweilige Unternehmen besser geeignet ist, finden sich auf den Seiten von Statistik Austria.

**TIPP** Bei Problemen mit dem Webformular hilft [das zuständige Projektteam](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten zumindest ein Jahr aufgehoben werden, um diese bei etwaigen Rückfragen durch Statistik Austria vorweisen zu können.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Abgaben an.

## Zusätzliche Informationen

Bei allfälligen Fragen zur statistischen Meldung helfen die [zuständigen Kontaktstellen](#) der Statistik Austria weiter.

## Weiterführende Links

[Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften \(Statistik Austria\)](#)

## Rechtsgrundlagen

[Arbeitskräfteüberlassungsgesetz](#) (AÜG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- [Webfragebogen eQuest](#)
- [Erläuterungen zu den Fragebögen](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Statistik Austria

## Preistransparenz

### Inhaltliche Beschreibung

Das Preistransparenzgesetz und die auf dieser gesetzlichen Grundlage erlassenen Verordnungen normieren Mitteilungsverpflichtungen hinsichtlich der Preise spezifischer, volkswirtschaftlich wichtiger Güter

(Mineralölerzeugnisse, Gas- und Strompreise, Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch) an die Europäische Kommission.

Folgende Meldepflichten über die Preisentwicklungen der Produkte der betroffenen Unternehmen sind vorgesehen:

- **Unternehmen, die in einer österreichischen Raffinerie Rohöl verarbeiten oder verarbeiten lassen**  
Es besteht eine Meldeverpflichtung an die entsprechend zuständige Stelle. Diese übermittelt die Informationen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.  
Die Mitteilung der Bundesministerin/des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse sowie der zugehörigen sonstigen Angaben erfolgt monatlich an die Europäische Kommission.
- **Gasversorgungsunternehmen**  
Es besteht eine Meldeverpflichtung an die entsprechend zuständige Stelle.  
Die Mitteilung der Gaspreise der Gasversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucherinnen/Endverbraucher sowie der zugehörigen sonstigen Angaben erfolgt zweimal jährlich durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT).
- **Elektrizitätsversorgungsunternehmen**  
Es besteht eine Meldeverpflichtung an die entsprechend zuständige Stelle. Diese übermittelt die Informationen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.  
Die Mitteilung der Strompreise der Elektrizitätsversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucherinnen/Endverbraucher sowie der zugehörigen sonstigen Angaben erfolgt zweimal jährlich durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT).
- **Inhaberinnen/Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch**  
Anträge auf Preiserhöhung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch sind jederzeit bei der entsprechend zuständigen Stelle einzubringen.  
Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen muss wenigstens einmal jährlich im "Newsletter Gesundheit" (früher: "Mitteilung der Österreichischen Sanitätsverwaltung") eine Liste der Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch, für die während des Berichtszeitraums die Preise erhöht wurden, zusammen mit den neuen Preisen, die für die betreffenden Arzneimittel verlangt werden können, bekanntmachen.  
Die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft muss der Europäischen Kommission über die Preise für Arzneimittel und über die Rechtsvorschriften betreffend Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch alle Mitteilungen machen, zu denen die Republik Österreich aufgrund europarechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

## Betroffene Unternehmen

- Unternehmen, die in einer österreichischen Raffinerie Rohöl verarbeiten oder verarbeiten lassen
- Gasversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucherinnen/Endverbraucher
- Elektrizitätsversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucherinnen/Endverbraucher
- Inhaberinnen/Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln

## Zuständige Stelle

- **Für Unternehmen, die in einer österreichischen Raffinerie Rohöl verarbeiten oder verarbeiten lassen:** der [Fachverband der Mineralölindustrie](#) und der [Fachverband des Energiehandels](#)
- **Für Gasversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucherinnen/Endverbraucher:** [die Bundesministerin/der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)
- **Für Elektrizitätsversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucherinnen/Endverbraucher:** der [Verband der Elektrizitätswerke Österreichs](#)
- **Für Inhaberinnen/Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (im Fall eines Antrags auf Preiserhöhung):** [die Bundesministerin/der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz](#)

## Rechtsgrundlagen

- [Preistransparenzgesetz](#)
- [Preistransparenzverordnung – Öl 2006](#)
- [Mitteilung und Meldung der Gas- und Strompreise – Preistransparenzgesetz](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort